



Abb.14 Bildertafeln aus den 30er Jahren  
 „Das große Sterben - Seuchen machen Geschichte“  
 Deutsches Hygienemuseum Dresden (1995)

§ 61 des Reichsviehseuchengesetzes von 1928 verfügte dazu u.a., dass die Milch von Kühen, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose sicher festgestellt oder Tuberkulose in hohem Maße wahrscheinlich war, nicht weggegeben oder verwertet werden durfte, bevor sie nicht bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer erhitzt worden war. Die Milch der mit Eutertuberkulose behafteten Kühe durfte auch nach dem Erhitzen weder als Nahrungsmittel für den Menschen weggegeben noch zur Herstellung von Molkereierzeugnissen verwendet werden.

Die in Deutschland bis 1945 bestehenden Einrichtungen des Zusammenschlusses der Viehzüchter zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung eines staatlich anerkannten

Tuberkulose-tilgungsverfahrens (nach Ostertag) sahen darüber hinaus noch fakultative Maßnahmen vor, so z.B. dreimal jährlich eine bakteriologische Untersuchung einer Probe aus dem Gesamtmelk der Kühe des Viehbestandes auf Tuberkelbazillen durch eine Untersuchungsanstalt. Bei klinischem Verdacht der Eutertuberkulose traten veterinärpolizeiliche Verfahren in Kraft: Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, Hinzuziehung des Kreistierarztes, der auch von dem positiven Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung zu verständigen war, eventuell deren Wiederholung veranlasste und das weitere Verfahren einleitete (Januschke, 1928).

Ein Auszug aus den Allgemeinen Bestimmungen der amtlichen Milchkontrolle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein von 1926 führte zur Kontrolle der Milch und zum Handel mit ihr aus:

„Der bei der Landwirtschaftskammer eingerichteten Milchkontrollstelle gehören an: zwei Landwirte, zwei Meiereifachleute, der Oberregierungs- und Veterinärerrat und der Oberregierungs- und Medizinalrat bei der Regierung in Schleswig, der Vorsteher des Tierseucheninstitutes der Landwirtschaftskammer, der Geschäftsführer für Milchwirtschaft der Landwirtschaftskammer, zugleich als Geschäftsführer der Kontrollstelle. Die Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Die Kontrollstelle gibt eine Schutzmarke heraus, die die angeschlossenen Milchviehbestände oder Meiereien unter besonderen Bedingungen führen dürfen. Die Schutzmarke darf nur bei in fest verschlossenen Flaschen in den Handel gebrachter Milch verwendet werden...

Als Vollmilch darf nur solche Milch in den Handel gebracht werden, die in ihrer natürlichen Beschaffenheit nicht verändert wurde. Als Vorzugsmilch darf nur rohe Vollmilch in den Handel gebracht werden, die aus Beständen stammt, welche alle drei Monate klinisch auf Tuberkulose untersucht werden und auch sonst unter ständiger tierärztlicher Kontrolle stehen. Kindermilch darf nur aus roher Vollmilch bestehen, die aus Beständen stammt, welche nachweislich keine inneren oder äußeren Anzeichen von Tuberkulose zeigen, die mindestens einmal im Monat tierärztlich kontrolliert werden, gegebenenfalls die Tuberkulinprobe bestanden haben und die nach bestimmten Fütterungsvorschriften ernährt werden müssen...“  
Die oben genannten „Milcherzeugnisse müssen unter diesen Bezeichnungen verkauft werden (rohe Vollmilch, hochpasteurisierte Vollmilch, dauerpasteurisierte Vollmilch, Vorzugsmilch, Kindermilch). Milch gilt als hochpasteurisiert, wenn sie innerhalb von 24 Stunden nach dem Melken auf mindestens 85°C erhitzt und unmittelbar danach auf 10°C abgekühlt worden ist. Die Milch gilt als dauerhaft erhitzt, wenn sie mindestens 30 Minuten auf 63°C erhitzt wurde.

Auf den Flaschen mit pasteurisierter Milch muss das Datum der Pasteurisierung angegeben werden, welches mit dem Fülldatum übereinstimmen muss...

Es ist verboten, Milch, die von Farbe, Geruch, Geschmack und Aussehen nicht als normal anzusehen ist, unter der Schutzmarke in den Handel zu bringen. Das gleiche gilt für Milch von Kühen, die gerade gekalbt haben oder deren Milch die Kochprobe nicht besteht.

Es ist des weiteren verboten, Milch, die von Kühen mit klinisch nachweisbarer Tuberkulose, Milzbrand, Vergiftung, Maul- und Klauenseuche oder an sonstigen mit Fieber begleiteten Krankheiten leidenden Tieren stammt, als auch von Kühen, bei denen durch Behandlung mit Arzneimitteln die Milch in schadhafter Weise beeinflusst werden kann, in den Handel zu bringen. Konservierungsmittel und Farbe darf der Milch nicht zugesetzt werden...

Personen, die mit dem Melken beschäftigt sind oder mit der Milch in irgendeiner Weise zu tun haben, müssen frei von Tuberkulose und sonstigen ernsthaften Krankheiten sein.

Personen, in deren Familien eine der genannten Krankheiten herrscht, dürfen nicht mit der Milch in Berührung kommen. Erkrankungen sind sofort beim Arzt oder beim Arbeitgeber zu melden...“

Die Bestimmungen über die tierärztliche Kontrolle besagten u.a.:

„Jeder Milchviehbestand hat einen Tierarzt zu gewinnen, der seinen Viehbestand nach der von der amtlichen Milchkontrollstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein erlassenen Bestimmungen stetig überwacht. Die Vereinbarungen zwischen Tierarzt und Tierbesitzer sind unmittelbar zu treffen, jedoch hat sich der Tierarzt gegenüber der Milchkontrollstelle zu verpflichten, nach den von der Milchkontrollstelle erlassenen Bestimmungen die Überwachung des Viehbestandes auszuführen. Das Tierseucheninstitut übt die Aufsicht über die einzelnen Tierärzte bei der Kontrolle aus....

Bei Beständen, die Vollmilch liefern, sind:

Jährlich einmal sämtliche Milchkühe klinisch auf alle Krankheiten, die die Beschaffenheit der Milch beeinflussen können, insbesondere auf Tuberkulose zu untersuchen.

Bei Verdacht auf Tuberkulose sind die erforderlichen Proben zu entnehmen und einzusenden; alle drei Monate ist eine Stallkontrolle des Viehbestandes (davon eine in Verbindung mit der klinischen Untersuchung wie in vorigem Punkt beschrieben) durchzuführen.

Einmal jährlich ist eine Gesamtmilchprobe im Rahmen der klinischen Untersuchung oder einer Stallkontrolle zu entnehmen und einzusenden. Bei größeren Beständen sind Milchproben von jeweils zehn Kühen zu einer Mischmilchprobe zusammenzufassen.

Außerdem müssen bei Rindern, bei denen Krankheitserscheinungen am Euter vorliegen,

Einzelmilchproben entnommen werden...

Bei Beständen, die Vorzugsmilch liefern:

Die klinischen Untersuchungen sind, wie oben genannt, alle drei Monate auszuführen.

Die oben beschriebene Stallkontrolle ist jeden Monat vorzunehmen, davon vierteljährlich einmal in Verbindung mit der klinischen Untersuchung. Die Milchproben sind alle drei Monate zu entnehmen; bei einer klinischen Untersuchung oder einer Stallkontrolle...

Bei Beständen, die Kindermilch liefern:

Die klinischen Untersuchungen sind einmal monatlich auszuführen. Bei der erstmaligen klinischen Untersuchung in einem Bestande sind von allen Kühen Lungenschleim- sowie nach Bedarf Gebärmutterschleim- und Kotproben zu entnehmen. Milchproben sind jeden Monat einmal, wie bei der klinischen Untersuchung, zu entnehmen. Bei jedem neu einzustellenden Tier ist eine Lungenschleim- und Milchprobe zu entnehmen und einzusenden. Die Proben sind an das zuständige Tierseucheninstitut in Kiel einzusenden, das dem probennehmenden Tierarzt und dem Tierbesitzer eine schriftliche Mitteilung über den Ausgang der Untersuchungen zukommen läßt... Der untersuchende Tierarzt hat dem Besitzer die bei kranken oder verdächtigen Tieren durchzuführenden Beobachtungen und Maßregeln mitzuteilen...

Bei der Stallkontrolle hat der Tierarzt in Gemeinschaft mit dem Besitzer oder dessen Stellvertreter die Ställe oder sonstige Unterkunftsorte, in denen das Milchvieh untergebracht ist, auf ihren allgemeinen Zustand zu besichtigen und hierbei den Besitzer zu befragen, ob und welche Tiere seit der letzten Kontrolle zu beanstanden waren. Erforderlichenfalls ist eine eingehende klinische Untersuchung der betreffenden Tiere auszuführen. Der Tierarzt hat bei der Stallkontrolle ferner den Reinlichkeits- und Fütterungszustand der Kühe, das Melken und die Behandlung der Milch zu prüfen. Über das Ergebnis der klinischen Untersuchung und der Stallkontrolle ist auf einem vorgedruckten Formular an die Kontrollstelle ein Bericht einzureichen. Für die tierärztliche Tätigkeit sind Entgelte, die vom Tierhalter an das Tierseucheninstitut der Landwirtschaftskammer bezahlt werden, festgesetzt.“ (Januschke, 1928)